

Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Risch

vom 29. April 2002 [Stand vom 1. April 2022]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 20 des Abwasserreglements der Gemeinde Risch¹

beschliesst:

Betriebsgebühren

Die jährlichen Betriebsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchergebühr wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr Fr. 70².-- / GE

1 Wohnung = 1 Grundeinheit (GE)

Gewerbe, Industrie und Büros:

100m² = 1 Grundeinheit (GE)

2. Verbrauchergebühr Fr. 1.60³ / m³ Wasserverbrauch

Die gelieferte Wassermenge der Wassergenossenschaft Risch/Rotkreuz ist massgebend. Bei privaten Wasserversorgungen und bei landwirtschaftlichen Bauten wird ein Wasserverbrauch von 200 m³ / Wohnung festgelegt.

3. Baustellenabwasser⁴

- a. Grundgebühr Fr. 200.00

- b. Baustellen < 500 m² Baugrubengrundfläche: pro Wohnung oder per 100 m² Gewerbefläche Fr. 50.00

- c. Baustellen mit einer Baugrubengrundfläche von ≥ 500 m² bzw. für spezielle Bauarbeiten: Baustellenabwasser gemessen pro m³ Fr. 1.10

GN 9925

¹ RR 510

² Änderung vom 16. Dezember 2021 (GRB 2021-6090); Inkrafttreten per 1. April 2022

³ Änderung vom 16. Dezember 2021 (GRB 2021-6090); Inkrafttreten per 1. April 2022

⁴ Änderung vom 16. Dezember 2021 (GRB 2021-6090); Inkrafttreten per 1. April 2022

Gemeinderat Risch

Anton Wismer
Gemeindepräsident

Peter Trachsel
Gemeindeschreiber